

## Landtags-Abchied

für die in der Zeit vom 27. November bis 12. Dezember 1885 versammelt gewesenen  
Stände der Rheinprovinz.

### Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen  
hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1885 versammelt gewesenen  
31. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes  
in der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Entwurf einer anderweiten Verordnung  
zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) ist von Uns unter  
dem 23. Juli djs. Js. vollzogen und demnächst in der Gesetzsammlung, Seite 189 ff., ver-  
öffentlicht worden.

#### Vertheilung der Provinzialumlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 10. Dezember 1885 gefaßten Beschlusse,  
die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit  
Ausfluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung  
der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen  
Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung  
seitens der Kreise auf die Gemeinden zwar nach demselben Maßstabe, jedoch nur  
insoweit stattzufinden habe, als die Umlage nicht aus anderweiten zur Verfügung der  
Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann,

haben Wir unter dem 2. April djs. Js. Unsere Genehmigung ertheilt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-  
Abchied höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.  
Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

**Wilhelm,**

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goxler.  
von Scholz. Bronsart von Schellendorf.